

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OCTI/RID/CE/42/4f)**

1. November 2005

Original: Deutsch

**RID: 42. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter**  
(Madrid, 21. bis 25. November 2005)

**Thema: Verwendung des ursprünglichen Beförderungspapiers für die Rückleitung von  
ungereinigten leeren Umschließungsmitteln**

**Anmerkungen des Internationalen Eisenbahntransportkomitees (CIT)**

### **Zusammenfassung**

Analyse der Zweckmäßigkeit und der praktischen Durchführbarkeit im Fall des Verzichtes auf ein neues Beförderungspapier für ungereinigte leere Umschließungsmittel. Anregung des CIT, für das RID auf diese Möglichkeit zu verzichten.

### **Einleitung**

Österreich hat mit seinen Dokumenten für die Gemeinsame Tagung (OCTI/RID/GT-III/2005/11 und .../2005/39 – TRANS/WP.15/AC.1/2005/11 und .../2005/39) beantragt, die Möglichkeit einzuräumen, für die Rückleitung von ungereinigten leeren Umschließungsmitteln das ursprüngliche Beförderungspapier (oder eine Kopie davon?) mit handschriftlichen Änderungen bestimmter Angaben und unter Verzicht auf gewisse gemäß Absatz 5.4.1.1.1 geforderte Angaben zu verwenden (siehe insbesondere neuer Absatz 5.4.1.1.6.2.3).

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Praktische Anwendung im Eisenbahnverkehr

### Ungereinigte leere Verpackungen

Die Eisenbahnen führen im internationalen Verkehr kaum noch Beförderungen von Stückgut durch. Im Binnenverkehr ist die Sachlage möglicherweise von Unternehmen zu Unternehmen verschieden.

### Ungereinigte leere Umschließungsmittel, ausgenommen leere Verpackungen

Für die leeren Umschließungsmittel mit Ausnahme der leeren Verpackungen wird künftig in jedem Fall entweder ein CIM-Frachtbrief (CIM-Fb) oder ein CUV-Wagenbrief (CUV-Wb) verwendet, sofern es sich um einen Wagen, auch einen leeren Container-Tragwagen, handelt. Das gilt unabhängig davon, ob der Halter ein Eisenbahnverkehrsunternehmen und oder ein "privater" Halter ist. Neben dem Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM) hat das CIT zum Allgemeinen Verwendungsvertrag (AVV, betreut von der UIC) das Muster des Wagenbriefs sowie das Handbuch CUV-Wagenbrief (GLW-CUV) ausgearbeitet. Für den kombinierten Verkehr bestehen das Muster CIM-Frachtbrief / CUV-Wagenbrief Kombiniertes Verkehr (CIM-FB TC bzw. CUV-WB TC) samt Handbuch (GLV-TC).

Die nachstehende Übersicht gibt Auskunft, welches Beförderungspapier für welches ungereinigte leere Umschließungsmittel zu verwenden ist:

| <b>ungereinigte leere Umschließungsmittel</b> | <b>CIM-Fb</b> | <b>CUV-Wb</b> | <b>CIM-Fb TC</b> | <b>CUV-Wb TC</b> | <b>Übergabeschein ICF</b> |
|---|---------------|---------------|------------------|------------------|---------------------------|
| Kesselwagen ("P" + bahneigene)                | X *)          | X *)          |                  |                  |                           |
| Tankfahrzeug                                  |               |               | X                |                  |                           |
| abnehmbarer Tank                              |               |               | X                |                  |                           |
| Aufsetztank                                   |               |               | X                |                  |                           |
| Batteriewagen ("P" + bahneigene)              | X *)          | X *)          |                  |                  |                           |
| Batterie-Fahrzeug                             |               |               | X                |                  |                           |
| ortsbeweglicher Tank                          |               |               | X                |                  |                           |
| Tankcontainer                                 | X °)          |               |                  |                  | X °)                      |
| MEGC  | X *)          |               | X *)             |                  |                           |
| Wagen ("P" + bahneigene)                      | X *)          | X *)          |                  |                  |                           |
| Fahrzeug                                      |               |               | X                |                  |                           |
| Container                                     | X °)          |               |                  |                  | X °)                      |
| Gefäß   | X *)          |               | X *) °)          |                  | X °)                      |

\*) alternativ

°) eventuell beide Dokumente

Leere Kesselwagen, Batteriewagen und Wagen, die mit CIM-Frachtbrief befördert werden, sind Zollgut. Für sie findet das vereinfachte Eisenbahnversandverfahren mit dem CIM-Frachtbrief als Zolldokument Anwendung.

Das Beförderungspapier für den Volltransport, sei es nun im reinen Eisenbahnverkehr oder für die Beförderung von intermodalen Transporteinheiten (UTI), hat Beweiskraft für den Inhalt des Beförderungsvertrages. Dasselbe gilt für das Beförderungspapier für die Rückleitung der Umschließungsmittel. Korrekturen, Anpassungen und Ergänzungen im Original-Beförderungspapier würden in der Praxis zu vielen Schwierigkeiten und Missverständnissen führen.

## **Schlussfolgerungen**

Auf Grund der beförderungsrechtlichen oder vertraglichen Bestimmungen können ungereinigte leere Verpackungen und Umschließungsmittel im Eisenbahnverkehr nicht mit dem ursprünglichen Beförderungspapier (oder einer Kopie dessen) befördert oder zurückgeleitet werden.

Im kombinierten Verkehr wird für die Straßenfahrzeuge jeweils ein CIM-Frachtbrief Kombiniertes Verkehr ausgestellt, unabhängig davon, ob es sich um ein beladenes oder ein ungereinigtes leeres Umschließungsmittel handelt.

Im Fall eines elektronischen Frachtbriefs/Wagenbriefs könnte diese Ausnahmeregelung überhaupt nicht angewendet werden.

## **Anregung**

Das CIT regt deshalb an, auf die von Österreich beantragte Änderung des RID zu verzichten.

---